



*X-Flasche siehe Verfassung*  
 gehört zur Verfassung  
 vom 2-3. Nov. 1988  
 Art. 35.2 Nr. 1-10  
 Auf dem Bruch  
 Der Regierungspräsident  
 im Auftrag

Anlage zur Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 f3 BaUG  
 zur Änderung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung  
 gem. § 34 Abs. 2 BBauG für die Ortslage

Niederbreidenbach

M. 1 : 5.000



bestehender Satzungsgebiet



Änderungsbereich